



Gebührenordnung für die Benutzung der
öffentlichen Häfen auf den Wasserstraßen
der Slowakischen Republik

Artikel 1 – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die Handelsgesellschaft Verejné prístavy, a. s. (im Folgenden auch „Hafenbetreiber“ genannt) legt im Einklang mit den Bestimmungen des § 5 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 338/2000 Slg. über die Binnenschifffahrt und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze (im Folgenden „Gesetz“), in der jeweils gültigen Fassung, die Art und Weise der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik fest, bestimmt ihre Höhe und das Verfahren für die Berechnung in der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik (im Folgenden „Gebührenordnung“ genannt).

Artikel 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1 Schiff ist ein Binnenschiff, ein kleines Fahrzeug, eine Fähre, eine schwimmende Maschine oder eine schwimmende Anlage.
- 2.2 Eine schwimmende Anlage im Hafengebiet eines Frachthafens wird zum Zweck der Erhebung von Hafengebühren als eine feste schwimmende Anlage an einer Hafenposition mit geneigtem Ufer definiert, die in erster Linie zum Anlegen von Frachtschiffen (d.h. Kähnen, Schleppern, motorisierten Frachtschiffen) genutzt wird. Eine Fläche von 835 m² gilt als Richtwert für eine schwimmende Anlage im definierten Bereich eines Frachthafens.
- 2.3 Eine schwimmende Anlage im Hafengebiet eines Passagierhafens wird zum Zweck der Erhebung von Hafengebühren als eine feste schwimmende Anlage an einer Hafenposition mit geneigtem Ufer definiert, die zum Anlegen von Passagierschiffen oder als Restaurant, Botel, Serviceeinrichtung oder Jachthafen für kleine Schiffe genutzt wird.
- 2.4 Für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren ist ein Fahrgastschiff ein Fahrgastkabinenschiff oder ein Fahrgastkreuzfahrtschiff, das für die Beförderung von Personen ausgelegt ist. Als Richtwert für ein Fahrgastkabinenschiff gilt ein Schiff mit einer Fläche von 1.440 m². Als Richtwert für ein Fahrgastkreuzfahrtschiff gilt ein Schiff mit einer Fläche von 300 m².
- 2.5 Ein Jachthafen ist für die Erhebung von Hafengebühren eine schwimmende Anlage, die für das Anlegen von kleinen Schiffen und Jetskis ausgelegt ist.
- 2.6 Als Schiff außer Betrieb gilt für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren:
 - 2.6.1 ein Schiff ohne gültigen Bootsschein, das zudem für einen Zeitraum von mehr als einem (1) Monat außer Betrieb ist; oder
 - 2.6.2 ein Schiff mit gültigem Bootsschein, das nach dem Ermessen des Schiffsbetreibers für einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Monaten außer Betrieb ist; oder
 - 2.6.3 ein Schiff, das nach dem Ermessen des Hafenbetreibers in diese Kategorie eingestuft wird.
- 2.7 Für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren ist die Umladetätigkeit eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Umschlag von Gütern von einem Schiff auf das Land, über die Hafenkante und umgekehrt, oder von einem Schiff auf ein anderes Schiff.
- 2.8 Für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren ist eine Hafenposition für die Anlandung von Schiffen ein Ort auf dem Gebiet eines öffentlichen Hafens, der in der Hafenordnung der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik (nachstehend „Hafenordnung“ genannt) definiert ist.
- 2.9 Die Gebühr für die Hafenposition ist die jährliche Gebühr für die Nutzung der Hafenposition im festgelegten Gebiet der öffentlichen Häfen Bratislava, Komárno, Štúrovo.

Artikel 3 – ÖFFENTLICHE HÄFEN

- 3.1 Das Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Häfen an den Wasserstraßen der Slowakischen Republik wird für die Benutzung der Häfen an der Wasserstraße Donau erhoben
- 3.1.1 Hafen Bratislava,
 - 3.1.2 Hafen Komárno,
 - 3.1.3 Hafen Štúrovo.

Artikel 4 – ZAHLUNGSART

- 4.1 Der zu zahlende Betrag wird auf der Grundlage folgender Faktoren bestimmt und berechnet:
- 4.1.1 die Dauer des Aufenthalts des Schiffes in einem öffentlichen Hafen (jeweils für, auch angefangene, 24 Stunden) und die maximalen Abmessungen des Schiffes, wie sie im Bootsschein oder in einem Dokument, das den Bootsschein ersetzt, angegeben sind,
 - 4.1.2 die in den Konnossementen ausgewiesene Menge der im öffentlichen Hafen entladenen oder geladenen Güter in Tonnen (für jede, auch angefangene, Tonne).
- 4.2 Das Entgelt für die Nutzung öffentlicher Häfen durch Schiffe wird in der Regel beim Auslaufen des Schiffes, bzw. bei der Abmeldung des Schiffes in einem öffentlichen Hafen eingezogen, und zwar:
- 4.2.1 bargeldlos auf Grund einer ausgestellten Rechnung,
 - 4.2.2 in bar (mit Ausnahme des Hafens Štúrovo),
 - 4.2.3 mit elektronischen Zahlungsmitteln (mit Ausnahme des Hafens Štúrovo).
- 4.3 Die Zahlung kann gemäß den Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 während der Öffnungszeiten der Zweigstellen erfolgen, die auf der Website www.portslovakia.com veröffentlicht sind:
- 4.3.1 Zweigstelle Bratislava, Gebäude des Verkehrsamtes, Bratislava, Prístavná 10, Tel. 02/20620533,
 - 4.3.2 Zweigstelle Komárno, Gebäude des Verkehrsamtes, Komárno, Ostrov sv. Alžbety 3098, Tel. 02/20620534.
- 4.4 Bei der Berechnung und Festsetzung des endgültigen Betrags für die Nutzung des öffentlichen Hafens werden die Daten über das Schiff und die umgeschlagene Ladung zugrunde gelegt, die auf der Grundlage des vorgelegten Berichts, der Binnenschifffahrtswirtschaftsinformationsdienste und dieser Gebührenordnung ermittelt wurden.

Artikel 5 – ZAHLUNGSBETRÄGE

- 5.1 Für den täglichen Aufenthalt eines Fahrgastschiffes im Gebiet des öffentlichen Hafens wird eine Gebühr von 0,10 EUR pro m²/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) erhoben.
- Der ab 01.01.2023 gültige Preis für die Anlandung eines Kabinenschiffs im Hafen von Bratislava beträgt 350 EUR/Anlandung/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden).
- Der ab 01.01.2023 gültige Preis für die Anlandung eines Kabinenschiffs im Hafen von Komárno/Štúrovo beträgt 150 EUR/Anlandung/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden).

- 5.2 Für den täglichen Aufenthalt eines Binnenschiffs/Frachtschiffs, das keine gesondert zu vergütende Umladetätigkeit durchführt, wird eine Gebühr von 0,02 EUR/m²/24 Stunden erhoben (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden).
- 5.3 Für den täglichen Aufenthalt eines Schiffes, das eine gesondert zu vergütende Umladetätigkeit ausübt, wird erst ab dem Tag nach Ablauf des kostenlosen Aufenthalts im Zusammenhang mit der Umladung von gesondert zu vergütenden Waren eine Gebühr von 0,02 EUR pro m² und 24 Stunden erhoben (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden).
- 5.3.1 Der kostenlose Aufenthalt eines Schiffes, das im Gebiet eines öffentlichen Hafens Umladungen vornimmt und dafür Gebühren an den Hafenbetreiber zahlt, wird wie folgt festgelegt:
- 5.3.1.1 301–750 Tonnen 24 Std. kostenloser Aufenthalt
- 5.3.1.2 751–1.200 Tonnen 48 Std. kostenloser Aufenthalt
- 5.3.1.3 mehr als 1.201 Tonnen 72 Std. kostenloser Aufenthalt.
- 5.3.2 Zur Bestimmung des kostenlosen Aufenthalts eines Schiffes, das Umladungen vornimmt, wird die Gesamtmenge der umgeladenen Güter durch Addition der entladenen und beladenen Güter eines bestimmten Schiffes während eines ununterbrochenen Aufenthalts innerhalb des Gebietes eines öffentlichen Hafens berechnet.
- 5.4 Für den täglichen Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Frachthafens wird eine Gebühr von 0,005 EUR pro m²/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) erhoben.
- 5.5 Für den täglichen Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Passagierhafens wird eine Gebühr (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) von
- 5.5.1 0,015 EUR pro m²/24 Stunden für schwimmende Anlagen erhoben, die das Anlegen von Fahrgastschiffen ermöglichen
- 5.5.2 0,02 EUR pro m²/24 Stunden für schwimmende Anlagen erhoben, die als Botel dienen, ggf. schwimmende Anlagen, auf denen Dienstleistungen erbracht werden (Restaurantdienste, Bewirtungsdienste, Kultur- und Eventveranstaltungen).
- 5.6 Für den täglichen Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines öffentlichen Hafens, der für die Anlandung von kleinen Schiffen und Jetskis bestimmt ist (Jachthafen), wird eine Gebühr von 0,02 EUR pro m²/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) erhoben.
- 5.7 Für nicht betriebsbereite Schiffe im Gebiet eines öffentlichen Hafens und für nicht betriebsbereite Schiffe, die zur Entsorgung bestimmt sind und die vom Schiffseigner gegenüber dem Hafenbetreiber verbindlich gemeldet werden, sodass die Entsorgung innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Meldung erfolgt, wird eine Gebühr von 300,00 EUR/Schiff/Monat erhoben.
- 5.7.1 Bei Nichteinhaltung der Bedingungen für die Einstufung eines Schiffes in die Kategorie der nicht betriebsbereiten Schiffe gemäß der Hafenordnung wird eine Strafgebühr in Höhe der täglichen Schiffsaufenthaltsgebühr von 0,02 EUR/m²/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) erhoben, während denen das Schiff ungerechtfertigt in die Kategorie der nicht betriebsbereiten Schiffe eingestuft wurde.
- 5.7.2 Wird ein nicht betriebsbereites, zur Entsorgung bestimmtes Schiff nicht innerhalb der vorgenannten Frist entsorgt, wird eine Strafgebühr in Höhe der täglichen Schiffsaufenthaltsgebühr von 0,02 EUR pro m²/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) erhoben, während denen das Schiff ungerechtfertigt in die Kategorie der nicht betriebsbereiten, zur Entsorgung bestimmten Schiffe eingestuft wurde.

- 5.7.3 Wenn der Betreiber eines als nicht betriebsbereit eingestuften Schiffes die Zahlungsdisziplin nicht einhält, d. h. der Hafengebührbetreiber verzeichnet drei überfällige Forderungen gegen den Schiffsbetreiber aus der Gebühr für nicht betriebsbereite Schiffe, die möglicherweise nicht in unmittelbarer Folge entstanden sind, und der Schiffsbetreiber diese Forderungen auch innerhalb der vom Hafengebührbetreiber gesetzten Frist nicht vollständig beglichen und die Entfernung des Schiffes aus dem öffentlichen Hafen nicht innerhalb der vom Hafengebührbetreiber gesetzten Frist sichergestellt hat, ist der Hafengebührbetreiber berechtigt, vom Schiffsbetreiber eine Strafgebühr in Höhe von 1.700 EUR/nicht betriebsbereites Schiff zu verlangen, auch für jeden angefangenen Monat des Aufenthalts des nicht betriebsbereiten Schiffes im Hafengebiet. Diese Strafgebühr tritt an die Stelle der Gebühr für ein nicht betriebsberechtigtes Schiff.
- 5.8 Für jede, auch angefangene, Tonne fester Ladung, die von Schiff zu Land, von Land zu Schiff oder von Schiff zu Schiff umgeladen wird, wird eine Gebühr von 0,25 EUR pro Tonne erhoben.
- 5.8.1 Bei der Entladung von Schiff zu Schiff wird die Umladetätigkeit dem Schiff berechnet, von dem die Ladung entladen wird.
- 5.9 Für jede umgeschlagene, auch angefangene, Tonne flüssiger Güter wird eine Gebühr von 0,46 EUR pro Tonne erhoben.
- 5.10 Die Gebühr für die Hafenposition im definierten Bereich der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik wird auf der Grundlage der genehmigten Preise des Hafengebührbetreibers festgelegt. Die Gebühren gelten für alle Hafenpositionen, an denen schwimmende Anlagen positioniert werden können. Die einzelnen Positionen sind in Anhang 3 „Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition“ aufgeführt.
- 5.11 Die Gebühr für eine Hafenposition (Abstell-, Reparatur- und Umschlagpositionen) im Frachthafen von Bratislava, Komárno, wird wie folgt festgelegt:
- 5.11.1 45,00 EUR/Meter Hafenposition im Frachthafen von Bratislava
- 5.11.2 17,00 EUR/Meter Hafenposition im Frachthafen von Komárno
- 5.12 Wenn der Betreiber einer schwimmenden Anlage in einem Passagierhafen keinen Vertrag über die Nutzung öffentlicher Häfen (im Folgenden „VNH“) mit dem Hafengebührbetreiber abgeschlossen hat, wird ihm für die Nutzung der Hafenposition die Hafenpositionsgebühr ohne abgeschlossenen Vertrag in Rechnung gestellt, wie in Anhang 3 Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition festgelegt. Die Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag ist einen Monat im Voraus auf der Grundlage von Monatsrechnungen zu entrichten.
- 5.13 Wenn der Betreiber einer schwimmenden Anlage in einem Frachthafen keinen VNH mit dem Hafengebührbetreiber abgeschlossen hat, wird ihm die Hafenpositionsgebühr ohne Vertrag in Rechnung gestellt, die auf der Grundlage monatlicher Rechnungen im Voraus zu zahlen ist. Die Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag beläuft sich auf:
- 5.13.1 450,00 EUR/Monat für die Nutzung einer Hafenposition im Frachthafen von Bratislava,
- 5.13.2 170,00 EUR/Monat für die Nutzung einer Hafenposition im Frachthafen von Komárno.
- 5.14 Im Falle einer schwimmenden Anlage in einem Passagierhafen, die nicht über einen abgeschlossenen VNH verfügt und aus einem Hauptdeck und einem oder mehreren Aufbaudecks besteht, wird für die Aufbaudecks eine Gebühr von 500 EUR/Deck/Monat erhoben.
- 5.15 Winterstandgebühr für Frachtschiffe – in der Zeit vom 15.12. bis 15.03. wird für Schiffe, die keine Fracht transportieren und bei der Hafenverwaltung für den Winterliegeplatz registriert sind, eine Gebühr von 0,115 EUR/Tonne der Schiffskapazität/Monat erhoben.
- 5.16 Winterstandgebühr für Passagierschiffe – in der Zeit vom 15.12. bis 15.03. wird für Passagierschiffe, die bei der Hafenverwaltung für den Winterliegeplatz registriert sind, eine Gebühr von 0,173 EUR/m²/Monat erhoben.
- 5.17 Trinkwasser kann nur im Hafen von Bratislava, an der Hafenposition HTD-9, entnommen werden, und der Preis für die Entnahme beträgt 2,00 EUR/m³.

- 5.18 Für Aktivitäten im Hafen, die nicht im Zusammenhang mit den Hafenaktivitäten stehen (wie z. B. Videoaufnahmen, Fotografieren und anschließende Nutzung für Presse, Fernsehen, Internet, Werbung, kommerzielle Veranstaltungen usw.), ist eine Gebühr von 300 EUR für jeden angefangenen Tag zu entrichten.
- 5.19 In folgenden Fällen fallen keine Hafengebühren an:
- 5.19.1 für Schiffe oder schwimmende Anlagen, die unter besondere Vereinbarungen mit dem Hafenbetreiber fallen,
 - 5.19.2 für den Zeitraum der unmittelbaren Unterbrechung der Schifffahrt aufgrund von Hochwasserdurchfluss, Eisgang oder unmittelbarer Gefahr für den Schiffsbetrieb,
 - 5.19.3 für Rettungsboote, Ruderboote, die zu anderen gebührenpflichtigen Schiffen oder schwimmenden Anlagen gehören,
 - 5.19.4 für Schiffe der Slowakischen Republik im Sinne des Gesetzes oder auf der Grundlage von gewährten Zahlungsbefreiungen (Verkehrsamt, Innenministerium der Slowakischen Republik, Verteidigungsministerium der Slowakischen Republik usw.),
 - 5.19.5 für Schiffe auf der Durchreise, die aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (medizinische Behandlung, Tod an Bord) zum Anlegen gezwungen sind,
 - 5.19.6 für Schiffe oder schwimmende Anlagen, die aufgrund eines Beschlusses der Regierung der Slowakischen Republik, einer Maßnahme des Amtes für Gesundheitswesen der Slowakischen Republik oder eines Rechtsakts einer anderen staatlichen Verwaltungsbehörde während einer Notlage, eines Ausnahmezustands oder eines nach besonderen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik erklärten Notstands überhaupt nicht für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten verwendet werden dürfen. Dieser Punkt gilt unbeschadet der Bestimmung des Preises für die Nutzung einer Hafenposition (in der Fassung von Anhang Nr. 3).
 - 5.19.7 für einen kurzfristigen Liegeplatz eines Schiffes in einer Dauer von fünf (5) Stunden für diejenigen Schiffe, deren Heimathafen der öffentliche Hafen von Bratislava, Komárno, ist, zum Zwecke der Versorgung, der Ablösung der Schiffsbesatzung oder aus anderen betrieblichen Gründen.
- 5.20 Während eines Krieges oder eines nach den besonderen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik erklärten Kriegszustandes kann der Hafenbetreiber die Zahlung der Hafengebühren für Schiffe oder schwimmende Anlagen, bzw. für Schiffe oder schwimmende Anlagen, die von einer Kriegserklärung oder einem in einem anderen Staat erklärten Kriegszustand betroffen sind, erlassen, ermäßigen oder aufschieben.
- 5.21 Die in der geltenden Hafenordnung festgelegten Strafgebühren werden in der in Anhang 2 – Verzeichnis der Strafgebühren – festgelegten Höhe und in der in der Hafenordnung festgelegten Weise erhoben.
- 5.22 Auf alle in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren wird die Mehrwertsteuer (MwSt.) nach Maßgabe der geltenden Vorschriften erhoben. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres und nach der Veröffentlichung der Inflationsrate durch das Statistische Amt der Slowakischen Republik für das vorangegangene Kalenderjahr kann die Höhe aller in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren um den Betrag der vom Statistischen Amt der Slowakischen Republik bekannt gegebenen Inflationssteigerung angepasst werden. Eine etwaige Deflation wird sich nicht auf die Höhe der Gebühren auswirken.

Artikel 6 – GÜLTIGKEIT UND WIRKSAMKEIT

- 6.1 Die Gebührenordnung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Bauwesen der Slowakischen Republik in Kraft und wird am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Website www.portslovakia.com wirksam.

Ausgestellt von:

Verejné prístavy, a. s.

Pristavná 10

821 09 Bratislava

Tel.: 02/20 620 522

E-Mail: vpas@vpas.sk

www.portslovakia.com

_____ v.r. _____

Ing. Zoltán Ács
Vorstandsvorsitzender
Verejné prístavy, a. s.

_____ v.r. _____

Mgr. Roman Kiss
Vorstandsmitglied
Verejné prístavy, a. s.

- Anhänge:** Anhang Nr. 1 – Zusammenfassung der Gebühren gemäß der Gebührenordnung
Anhang Nr. 2 – Übersicht der Strafgebühren
Anhang Nr. 3 – Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition

Anhang Nr. 1 – Zusammenfassung der Gebühren gemäß der Gebührenordnung

Laut Art. 5	Gebühr	Betrag in EUR ohne MwSt.
Punkt 5.1	Für den täglichen Aufenthalt eines Fahrgastschiffes im Gebiet eines öffentlichen Hafens	0,10 EUR/m ² /24 Std.
	Preis gültig ab 01.01.2023: - Anlegen eines Kabinenschiffs im Hafen von Bratislava - Anlegen eines Kabinenschiffs im Hafen von Komárno/Štúrovo	350 EUR/Anlegen/24 Std. 150 EUR/Anlegen/24 Std.
Punkt 5.2	Für den täglichen Aufenthalt eines Binnenschiffs/Frachtschiffs im Gebiet eines öffentlichen Hafens	0,02 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.3	Für den täglichen Aufenthalt eines Schiffes, das eine gesondert zu vergütende Umladetätigkeit ausübt, wird erst ab dem Tag nach Ablauf des kostenlosen Aufenthalts im Zusammenhang mit der gesondert zu vergütenden Umladung der Waren eine Gebühr erhoben.	0,02 EUR/m ² /24 Std. Kostenloser Aufenthalt: 1 Tag – bei einer Umladung von 301–750 t 2 Tage – bei einer Umladung von 751–1.200 t 3 Tage – bei einer Umladung von mehr als 1.201 t
Punkt 5.4	Für den täglichen Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Frachthafens	0,005 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.5, 5.5.1	Für den täglichen Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Passagierhafens	0,015 EUR/m ² /24 Std. Für schwimmende Anlagen, die das Anlegen von Fahrgastschiffen ermöglichen.
Punkt 5.5, 5.5.2		0,02 EUR/m ² /24 Std. Für schwimmende Anlagen, die als Botel dienen, ggf. schwimmende Anlagen, auf denen Dienstleistungen erbracht werden.
Punkt 5.6	Für den täglichen Aufenthalt einer schwimmenden Anlage, die für das Anlegen von kleinen Schiffen und Jetskis (Jachthafen) ausgelegt ist	0,02 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.7	Nicht betriebsbereite Schiffe und nicht betriebsbereite Schiffe, die zur Entsorgung bestimmt sind, innerhalb des Gebietes eines öffentlichen Hafens.	300 EUR/Monat
Punkt 5.8	Für jede von dem/auf das Schiff umgeschlagene, auch angefangene, Tonne fester Güter	0,25 EUR/t
Punkt 5.9	Für jede von dem/auf das Schiff umgeschlagene, auch angefangene, Tonne flüssiger Güter	0,46 EUR/t

Punkt 5.11.1	Für 1 Meter Hafenposition im Frachthafen von Bratislava	45,00 EUR/Meter Hafenposition
Punkt 5.11.2	Für 1 Meter Hafenposition im Frachthafen von Komárno	17,00 EUR/Meter Hafenposition
Punkt 5.13.1	Die Gebühr für eine Hafenposition im Frachthafen von Bratislava ohne Vertrag	450,00 EUR/Monat
Punkt 5.13.2	Die Gebühr für eine Hafenposition im Frachthafen von Komárno ohne Vertrag	170,00 EUR/Monat
Punkt 5.14	Gebühr für Aufbaudecks	500 EUR/Deck/Monat
Punkt 5.15	Winterstandgebühr für Frachtschiffe	Im Zeitraum des Winterstands (vom 15.12. bis 15.03. des laufenden Jahres) 0,115 EUR/Kapazität/Monat
Punkt 5.16	Winterstandgebühr für Passagierschiffe	Im Zeitraum des Winterstands (vom 15.12. bis 15.03. des laufenden Jahres) 0,173 EUR/m ² /Monat.
Punkt 5.17	Trinkwasserentnahme	2,00 EUR/m ³
Punkt 5.18	Für eine Tätigkeit, die im Hafen ausgeübt wird und nicht mit der Hafentätigkeit verbunden ist	300 EUR/Tag

Anhang Nr. 2 – Übersicht der Strafgebühren

Verstoß gegen die Hafенordnung der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik, Strafgebühren im Sinne der Gebührenordnung	Höhe der Strafgebühr
Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Hafенordnung, Artikel 5	Bis zu 10.000 EUR
Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Hafенordnung, Artikel 6	Bis zu 30.000 EUR
Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Hafенordnung, Artikel 7	Bis zu 10.000 EUR
Strafgebühr für die Nichteinhaltung der Bedingungen für die Einstufung eines Schiffes in die Kategorie der nicht betriebsbereiten Schiffe (im Sinne der Gebührenordnung, Punkt 5.7.1)	0,02 EUR/m ² /24 Std. (für die Dauer der ungerechtfertigten Einstufung)
Strafgebühr für die Nichteinhaltung der Frist für die Entsorgung des Schiffes (im Sinne der Gebührenordnung, Punkt 5.7.2)	0,02 EUR/m ² /24 Std. (für die Dauer der ungerechtfertigten Einstufung)
Strafgebühr für die Nichteinhaltung der Zahlungsdisziplin für nicht betriebsbereite Schiffe (im Sinne der Gebührenordnung)	1.700 EUR/Monat
Strafgebühr für die Nichtbefolgung einer Aufforderung/Anweisung des Hafенbetreibers (wie in der Hafенordnung definiert)	Bis zu 30.000 EUR

Anhang Nr. 3 – Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition

PASSAGIERHAFEN BRATISLAVA, KOMÁRNO, ŠTÚROVO.

Passagierhafen Bratislava – Linkes Ufer der Wasserstraße Donau (von Flusskilometer 1870,450 bis Flusskilometer 1867,400)						
Positionsmarkierung	Länge	Breite	m ²	Gebühr für Hafenposition/Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition (in EUR/Jahr)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag unter 3 Monate (in EUR/Monat)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag über 3 Monate (in EUR/Monat)
OPBA 1	120	12	1 440	21 000,00	2 100,00	3 500,00
OPBA 2	50	35	1 750	10 600,00	1 060,00	1 767,00
OPBA 3	90	35	3 150	17 500,00	1 750,00	2 917,00
OPBA 4	53	35	1 855	12 100,00	1 210,00	2 017,00
OPBA 5	140	35	4 900	25 400,00	2 540,00	4 233,00
OPBA 6	120	35	4 200	22 400,00	2 240,00	3 733,00
OPBA 7	60	35	2 100	15 000,00	1 500,00	2 500,00
OPBA 8	120	35	4 200	22 400,00	2 240,00	3 733,00
OPBA 9	80	35	2 800	16 100,00	1 610,00	2 683,00
OPBA 10	130	35	4 550	23 900,00	2 390,00	3 983,00
OPBA 11	80	35	2 800	16 100,00	1 610,00	2 683,00
OPBA 12	55	35	1 925	12 000,00	1 200,00	2 000,00
OPBA 13	80	35	2 800	16 100,00	1 610,00	2 683,00
OPBA 14	50	35	1 750	15 000,00	1 500,00	2 500,00
OPBA 15	50	35	1 750	11 200,00	1 120,00	1 867,00
OPBA 16	60	35	2 100	12 700,00	1 270,00	2 117,00
OPBA 17	80	35	2 800	16 100,00	1 610,00	2 683,00
OPBA 18	110	35	3 850	20 900,00	2 090,00	3 483,00
OPBA 19	100	35	3 500	19 400,00	1 940,00	3 233,00
OPBA 20	100	35	3 500	19 400,00	1 940,00	3 233,00
OPBA 21	100	35	3 500	19 400,00	1 940,00	3 233,00
OPBA 22A	160	35	5 600	28 300,00	2 830,00	4 717,00
OPBA 22B	200	35	7 000	40 100,00	4 010,00	6 683,00
OPBA 23	120	35	4 200	22 400,00	2 240,00	3 733,00
OPBA 24	90	35	3 150	20 000,00	2 000,00	3 333,00

Passagierhafen Bratislava – Rechtes Ufer der Wasserstraße Donau (von Flusskilometer 1868,900 bis Flusskilometer 1868,200)						
Positionsmarkierung	Länge	Breite	m ²	Gebühr für Hafenposition/Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition (in EUR/Jahr)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag unter 3 Monate (in EUR/Monat)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag über 3 Monate (in EUR/Monat)
OPBA 25	100	16	1 600	18 600,00	1 860,00	3 100,00
OPBA 26	70	16	1 120	14 200,00	1 420,00	2 367,00
OPBA 27	100	16	1 600	18 600,00	1 860,00	3 100,00
OPBA 28	90	16	1 440	20 000,00	2 000,00	3 333,00
OPBA 29	90	16	1 440	20 000,00	2 000,00	3 333,00
OPBA 30	110	16	1 760	23 000,00	2 300,00	3 833,00
OPBA 31	80	16	1 280	15 600,00	1 560,00	2 600,00
Passagierhafen Komárno – Linkes Ufer der Wasserstraße Donau (von Flusskilometer 1768,100 bis Flusskilometer 1767,470)						
Positionsmarkierung	Länge	Breite	m ²	Gebühr für Hafenposition/Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition (in EUR/Jahr)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag unter 3 Monate (in EUR/Monat)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag über 3 Monate (in EUR/Monat)
OPKN 21	150	36	5 400	10 300,00	1 030,00	1 717,00
OPKN 22	110	36	3 960	8 200,00	820,00	1 367,00
OPKN 23	180	36	6 480	11 000,00	1 100,00	1 833,00
OPKN 24	130	36	4 680	8 300,00	830,00	1 383,00
Passagierhafen Štúrovo – Linkes Ufer der Wasserstraße Donau (von Flusskilometer 1718,800 bis Flusskilometer 1718,300)						
Positionsmarkierung	Länge	Breite	m ²	Gebühr für Hafenposition/Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition (in EUR/Jahr)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag unter 3 Monate (in EUR/Monat)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag über 3 Monate (in EUR/Monat)
OPŠT 1	25	10	250	2 300,00	230,00	383,00
OPŠT 2	20	10	200	1 800,00	180,00	300,00
OPŠT 3	100	38	3 800	6 400,00	640,00	1 067,00
OPŠT 4	130	38	4 940	7 800,00	780,00	1 300,00
OPŠT 5	70	24	1 680	5 000,00	500,00	833,00
OPŠT 6	60	24	1 440	4 600,00	460,00	767,00